



Oktober 2008

KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG VON ANGEBOTEN ZUR FREIWILLIGEN KOMPENSATION VON TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: (0 30) 89 03-50 50

Telefax: (0 30) 89 03-50 10

www.umweltbundesamt.de/emissionshandel

E-Mail: emissionshandel@uba.de

1. Vermeidung von Treibhausgasemissionen hat Vorrang vor deren Kompensation (siehe Punkt 2.2 des Leitfadens)

- Der Anbieter von Kompensationsdienstleistungen macht den Vorrang von Vermeidung und Reduktion deutlich und informiert den Verbraucher über Möglichkeiten zur Emissionsreduktion. Der Anbieter gibt z.B. für die Kompensation des Energieverbrauchs im Haushalt Tipps zum Energiesparen oder ein Anbieter für die Kompensation von Flugreisen weist auf Alternativen zum Fliegen hin.
- Unglaublich sind Angebote zur Kompensation vermeidbarer hoher Emissionen, beispielsweise aus hochmotorisierten Kraftfahrzeugen.
- Der Anbieter „klimaneutraler“ Waren, Veranstaltungen oder Dienstleistungen hat vor der Kompensation alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasen ausgeschöpft: Zum Beispiel hat er die Energieeffizienz seiner Prozesse optimiert und seine Energieversorgung auf Strom aus regenerativen Quellen umgestellt.

2. Realitätsnahe Emissionsberechnung (siehe Punkt 4.1 des Leitfadens)

- Der Kompensationsanbieter arbeitet nicht mit bloßen Durchschnittswerten, sondern fragt ein Mindestmaß tatsächlicher Daten des konkreten Einzelfalles ab.
- Die Grundlagen der Berechnung sind transparent und nachvollziehbar.
- Bei Angeboten zur Kompensation von Flugreisen wird der RFI in angemessener Weise berücksichtigt. Die Unsicherheit über die genaue Höhe des RFI rechtfertigt es nicht, ihn völlig außer Acht zu lassen, das heißt, bei Flügen in entsprechender Höhe (nicht bei Kurzstreckenflügen) ist er wenigstens mit dem Mindestwert anzusetzen.
- Bei „klimaneutralen“ Produkten erfolgt die Berechnung nach international anerkannten Standards, wie sie zum Beispiel die ISO-Normen bereitstellen, und wird durch einen unabhängigen Dritten verifiziert.

3. Anspruchsvolle und nachvollziehbare Kompensation (siehe Punkt 4.2 des Leitfadens)

- Die Kompensation erfolgt entweder durch europäische Emissionsberechtigungen oder durch Zertifikate aus Klimaschutzprojekten, auf die die nachfolgenden Kriterien zutreffen.
- Die Zusätzlichkeit ist sichergestellt und wird von unabhängigen Dritten überprüft.
- Für die Berechnung der Emissionsreduktionen wird ein realistisches Referenzszenario gewählt. Sie werden regelmäßig durch einen unabhängigen Dritten überprüft und verifiziert.
- Das Projekt leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

- Die Löschung der Zertifikate erfolgt sofort und wird nachgewiesen.

4. Transparenz des Kompensationsangebotes (siehe Punkt 5 des Leitfadens)

- Der Verbraucher erhält grundlegende Informationen zur Funktionsweise von Kompensation und Klimaschutzprojekten. Bei einem Angebot von Kompensationsdienstleistungen wird er darüber informiert, wie er seine Emissionen durch Verhaltensänderungen reduzieren kann, beim Kauf eines „klimaneutralen“ Produktes darüber, wie er bei der Nutzung des Produktes Treibhausgasemissionen einsparen kann (siehe Punkt 2 des Leitfadens).
- Der Verbraucher wird darüber informiert, auf welchen Grundlagen die Emissionsberechnung erfolgt (siehe Punkt 4.1 des Leitfadens).
- Der Verbraucher wird über Art und Qualitätsstandard der generierten Zertifikate informiert (siehe Punkt 3.3 des Leitfadens).
- Der Verbraucher erhält detaillierte Informationen zu den einzelnen Kompensationsprojekten. Neben Standort und Maßnahmen gehören dazu auch Informationen über Menge und Zeitraum der erzielten Emissionsreduktionen und eine Erläuterung der Zusätzlichkeit des Projekts (siehe Punkt 4.2.1 des Leitfadens).
- Preis und Leistung des Angebots sind transparent. Bei der Nutzung von Kompensationsdienstleistungen erfährt der Verbraucher, welcher Anteil des von ihm gezahlten Betrags direkt Klimaschutzprojekten und welcher Teil der Kosten der Verwaltung zufließt.
- Bei „klimaneutralen“ Produkten wird dargestellt, auf welche Phasen des Produktzyklus sich die Kompensation bezieht (zum Beispiel auf die Herstellung, den Vertrieb und/oder die Nutzung einer Ware).